

„Die Liebe ist wie ein junges Bäumchen: Wer sie pflegt und achtet, wird einst unter einem stämmigen Baum Schatten und Trost finden.“

(Antoine de Saint-Exupery)

Richtlinie der Gemeinde Am Ohmberg zur Gewährung einer Beihilfe für Ehepaare zur Anpflanzung eines Hochzeitsbaumes

Die Gemeinde Am Ohmberg gewährt eine Zuwendung für den Erwerb eines sogenannten Hochzeitsbaumes für Ehepaare der Gemeinde Am Ohmberg nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Inhalt:

1. Zuwendungszweck der Richtlinie
2. Rechtsanspruch
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Höhe der Beihilfe
5. Antragsverfahren
6. Auszahlung
7. Sprachform, Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck der Richtlinie

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, das Leben in der Gemeinde Am Ohmberg für Familien attraktiver zu gestalten. Aus diesem Grund gewährt diese Richtlinie, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, Paaren anlässlich ihrer Eheschließung eine finanzielle Beihilfe zum Erwerb eines Hochzeitsbaumes. Die Tradition, zur Hochzeit einen Baum zu pflanzen, gibt es in Mitteleuropa schon seit Jahrhunderten. Der Hochzeitsbaum verkörpert das, was man sich von der Ehe erhofft: Sie soll langlebig und stark sein, sodass sie jedem Wetter und jeder Krise trotzen kann. Eine Ehe soll fruchtbar sein und Früchte tragen, sich fortpflanzen. Der Hochzeitsbaum ist tief mit der Erde verbunden und ragt gen Himmel, so sollen auch die Eheleute fest verbunden sein und diese Lebenskraft in sich vereinen.

2. Rechtsanspruch

Die finanzielle Beihilfe der Gemeinde Am Ohmberg zum Erwerb eines Hochzeitsbaumes, ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Beihilfe besteht nicht. Die Zahlung der Beihilfe steht unter Haushaltsvorbehalt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Jedes Paar, das während der Geltungsdauer dieser Richtlinie heiratet und seine Hauptwohnung i. S. d. § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes, in der Gemeinde Am Ohmberg hat bzw. bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten nach Eheschließung dort nimmt, erhält unter Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie, eine Beihilfe zum Erwerb eines Hochzeitsbaumes.

- (2) Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, dass mindestens ein Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung seine Hauptwohnung in der Landgemeinde Am Ohmberg hat.
- (3) In Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister, auf Antrag des Betroffenen, über die Gewährung der Beihilfe. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

4. Höhe der Beihilfe

Die Gemeinde Am Ohmberg beteiligt sich einmalig mit einem Betrag von 30,00 € an den Kosten für den Erwerb eines Baumes, welcher anlässlich der Hochzeit auf dem eigenen Grundstück des Brautpaares oder auf dem privaten Grundstück eines Bekannten des Brautpaares innerhalb des Gebietes der Gemeinde Am Ohmberg gepflanzt wird.

5. Antragsverfahren

Die Beihilfe wird nur auf schriftlichen Antrag (Anlage) gewährt. Der entsprechende Antrag wird durch die Gemeindeverwaltung Am Ohmberg nach Eheschließung an das Ehepaar übermittelt.

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage eines von einer Baumschule ausgestellten Rechnungsbeleges.

7. Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Richtlinie verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2023.

Am Ohmberg, 17.03.2022
Gemeinde Am Ohmberg

gez. Steinecke
Bürgermeister

- Siegel -